

Änderungen der VHR 1999:

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 beschlossen:

Die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 25.04.2019 (VHR 1999) auf Grund §§ 109a (6) und 140a (2) Z. 8 NO werden wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 08.06.1999 über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung idF 17.10.2019 (VHR 1999)

2. Punkt 1.8 dritter Satz wird eingefügt:

In Fällen kollegialer Hilfe eines österreichischen Notars im Ausland auf Ersuchen eines im Ausland bestellten Notars gemäß § 31 Abs. 3 NO muss der Versicherer auf die Geltendmachung der in Art. 4 ABVN genannten Ausschlussstatbestände neben dem europäischen Ausland auch in Bezug auf die sonstigen europäischen Länder verzichten.

3. Punkt 1.8 vierter Satz lautet:

Der Begriff europäisches Ausland bezieht sich auf die Europäische Union, den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

4. Folgender Punkt 17. wird angefügt:

Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 21.11.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 476 (Ausgabe Dezember 2019).]